

Übergangsbestimmungen zur Konstituierung der Studierendenschaft (am Karlsruher Institut für Technologie)

Stand: 25. Oktober 2012

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Dauer der ersten Amtsperiode	2
§ 2	Anzahl der Fachschaftsprecherinnen	2
§ 3	Für die erste Besetzung der Organe erforderliche Wahlen	2
§ 4	Konstituierung der Organe	3

Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die weibliche Form verwendet. Dabei ist jede andere Form impliziert. Die Geschlechtsdefinition obliegt jeder Person selbst.

§ 1 Dauer der ersten Amtsperiode

(1) Die Amtsperiode des ersten Studierendenparlaments beginnt am Tag nach der Feststellung des Wahlergebnisses durch das Präsidium des KIT und endet abweichend von § 16 Absatz 3 Organisationsatzung am 30. September 2014.

(2) Die Amtsperiode der ersten Fachschaftsvorstände beginnt am Tag nach der Feststellung der Wahlergebnisse durch das Präsidium des KIT und endet abweichend von § 30 Absatz 2 Organisationsatzung am 30. September 2014. Abweichend von Satz 1 kann die Fachschaftsordnung ein früheres Ende der Amtsperiode vorsehen, sofern sie vorsieht, dass der Fachschaftsvorstand aus den studentischen Fakultätsratsmitgliedern besteht.

§ 2 Anzahl der Fachschaftssprecherinnen

Bis zum in Kraft treten der Fachschaftsordnung entspricht die Anzahl der Fachschaftssprecherinnen der Anzahl der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats gemäß § 9 der Grundordnung der Universität Fridericiana zu Karlsruhe (TH) Forschungsuniversität • gegründet 1825 in der Fassung vom 22. Dezember 2008.

§ 3 Für die erste Besetzung der Organe erforderliche Wahlen

(1) Abweichend von § 5 Absatz 2 der Wahl- und Abstimmungsordnung wird der Termin der ersten Wahlen auf Vorschlag der studentischen Senatsmitglieder von der Präsidentin des KIT festgelegt.

(2) Abweichend von § 6 Absatz 1 der Wahl- und Abstimmungsordnung wird der Wahlausschuss auf Vorschlag der studentischen Senatsmitglieder von der Präsidentin des KIT bestellt.

(3) Abweichend von § 11 Absatz 4 der Wahl- und Abstimmungsordnung müssen Wahlvorschläge für die Wahl zum Fachschaftsvorstand folgendes enthalten

1. eine Liste mit Kandidatinnen,
2. eine von mindestens 30 Wahlberechtigten unterzeichnete Unterstützungsliste.

(4) Abweichend von § 31 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 der Organisationsatzung werden die Wahlleiterinnen vom Wahlausschuss bestellt.

(5) Zusätzlich zu den Angaben in § 11 Absatz 7 der Wahl- und Abstimmungsordnung müssen Kandidatinnen ihr Geburtsdatum angeben. Das Geburtsdatum wird ausschließlich zur Bestimmung des lebensältesten Mitglied des jeweiligen Organs verwendet.

(6) Die Aufgaben des Ältestenrats nimmt ein auf Vorschlag der studentischen Senatsmitglieder von der Präsidentin des KIT bestellter Wahlprüfungsausschuss wahr.

§ 4 Konstituierung der Organe

- (1) Nach der Feststellung der Wahlergebnisse der ersten Wahl beruft das lebensälteste Mitglied des jeweiligen Organs dieses zur konstituierenden Sitzung ein.
- (2) Die Studierendenschaft ist konstituiert, wenn sich das letzte der Organe nach § 4 Absatz 1 Organisationssatzung konstituiert hat. Dabei gelten die Urabstimmung und die Vollversammlung zum Zeitpunkt des in Kraft tretens der Organisationssatzung und der erweiterte Vorstand zum Zeitpunkt der Konstituierung des Vorstands als konstituiert.
- (3) Die Vorsitzende eines Organs teilt dem Vorstand den Zeitpunkt der Konstituierung des Organs mit. Der Vorstand teilt den Zeitpunkt der Konstituierung des letzten Organs nach Absatz 2 dem Präsidium des KIT zur Bekanntmachung mit.